

Synopse

Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Übermittagsbetreuung der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises

(Änderungen sind auf der rechten Seite in rot markiert und unterstrichen)

	ÄNDERUNGSVORSCHLAG AB 01.08.2023
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Übermittagsbetreuung der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 06.07.2017 Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) und § 5 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Übermittagsbetreuung der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises <u>in der Fassung vom 06.06.2023</u> Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>06.06.2023</u> aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) und <u>§ 51 Absatz 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 894)</u> - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule und Übermittagsbetreuung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an seinen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung sowie ab dem Schuljahr 2016/2017 an seinen Förderschulen für Sprache Fördermaßnahmen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 -Abl. NRW Nr. 2/03- („Offene Ganztagschule“). Das außerunterrichtliche Angebot findet in der Regel an Schultagen bis 16.30 Uhr statt.

Darüber hinaus wird an den teilnehmenden Schulen eine Übermittagsbetreuung in der Regel an Schultagen bis 14:00 Uhr angeboten.

Es bleibt dem Rhein-Sieg-Kreis unbenommen, zur Durchführung dieser Maßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.

§ 1 Offene Ganztagsschule und Übermittagsbetreuung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an seinen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung sowie ab dem Schuljahr 2016/2017 an seinen Förderschulen für Sprache Fördermaßnahmen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) - zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22) - in der jeweils bei Erlass der Satzung geltenden Erlasslage zum Offenen Ganztag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das außerunterrichtliche Angebot findet in der Regel an Schultagen bis 16.30 Uhr statt.

Darüber hinaus wird an den teilnehmenden Schulen eine Übermittagsbetreuung in der Regel an Schultagen bis 14:00 Uhr angeboten.

Es bleibt dem Rhein-Sieg-Kreis unbenommen, zur Durchführung dieser Maßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.

(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagschule“ – nachfolgend „Fördermaßnahme“ genannt – sowie der Übermittagsbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.	(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagschule“ – nachfolgend „Fördermaßnahme“ genannt – sowie der Übermittagsbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.
§ 2 Aufnahme (1) Die Anmeldung zur Fördermaßnahme sowie zur Übermittagsbetreuung hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der Fördermaßnahme oder der Übermittagsbetreuung. (2) Grundsätzlich stehen die Maßnahmen jedem/r Schüler/in offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten für bestimmte Altersgruppen festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger. (3) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.).	§ 2 Aufnahme (1) Die Anmeldung zur Fördermaßnahme sowie zur Übermittagsbetreuung hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der Fördermaßnahme oder der Übermittagsbetreuung. (2) Grundsätzlich stehen die Maßnahmen jeder Schülerin und jedem Schüler offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten für bestimmte Altersgruppen festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger. (3) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.).

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.	(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
§ 3 Beiträge (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten sowie an der Übermittagsbetreuung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Kreis schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist eine Aufnahme der Schüler/innen nicht möglich.	§ 3 Beiträge (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten sowie an der Übermittagsbetreuung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Kreis schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist eine Aufnahme der Schülerinnen und Schüler nicht möglich.

(3) Der Kreis erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag bei Teilnahme an der Fördermaßnahme ein Entgelt für das Mittagessen. Die Essensteilnahme ist für alle Schüler/innen der Fördermaßnahme verbindlich. Im Rahmen der Übermittagsbetreuung wird kein Mittagessen gereicht.

Die Höhe des pauschalierten Essensgeldes pro Monat an den Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und ist unabhängig von der Anzahl der eingenommenen Essen zu zahlen. Bei mehr als 15 Fehltagen innerhalb eines Quartals erfolgt auf Antrag eine Erstattung des Essensgeldes.

An den Förderschulen Sprache wird ein kostenabhängiges Entgelt erhoben. Näheres regelt die Anlage zu dieser Satzung.

(3) Der Kreis erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag bei Teilnahme an der Fördermaßnahme ein Entgelt für das Mittagessen. Die Essensteilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler der Fördermaßnahme verbindlich. Im Rahmen der Übermittagsbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

Für das Mittagessen, das der Maßnahmenträger für die Gruppen des Offen Ganztages selber kocht, wird ein pauschaliertes Essensentgelt erhoben. Bei Erlass der Satzung sind dies die OGS-Gruppen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an der Waldschule in Alfter mit der Außenstelle in Meckenheim sowie die Richard-Schirrmann-Schule in Hennef-Bröl mit der Außenstelle in Siegburg.

Die Höhe des pauschalierten Essensentgelts pro Monat ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und ist unabhängig von der Anzahl der eingenommenen Essen zu zahlen. Bei mehr als 15 Fehltagen innerhalb eines Quartals erfolgt auf Antrag eine Erstattung des Essensgeldes.

Daneben wird ein kostenabhängiges Entgelt erhoben. Bei Erlass der Satzung sind dies die OGS-Gruppen mit dem Förderschwerpunkt Sprache an der Schule An der Wicke mit der Außenstelle in Meckenheim sowie die Rudolf-Dreikurs-Schule mit der Außenstelle in Windeck-Herchen

(4) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung deren sozialer Lage nicht zuzumuten ist oder die Teilnahme eines Schülers/einer Schülerin aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrags in besonderem Maße den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises dient. Die Entscheidung hierüber trifft der Rhein-Sieg-Kreis nach vorheriger Anhörung der Schule und des Maßnahmeträgers. Eine Befreiung von der Zahlung des Essensentgeltes kann nicht erfolgen.

(5) Soweit Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, die für einen bestimmten Personenkreis die Kosten der Mittagsverpflegung reduzieren, bestimmt sich der Umfang des zu zahlenden Essensentgeltes auf Antrag für die förderungsberechtigten Personen nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

sowie die OGS-Gruppe der Richard-Schirrmann-Schule in der Außenstelle in Windeck-Herchen.

Näheres regelt die Anlage zu dieser Satzung.

(4) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung deren sozialer Lage nicht zuzumuten ist oder die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrags in besonderem Maße den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises dient. Die Entscheidung hierüber trifft der Rhein-Sieg-Kreis nach vorheriger Anhörung der Schule und des Maßnahmenträgers. Eine Befreiung von der Zahlung des Essensentgeltes kann nicht erfolgen.

(5) Soweit Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, die für einen bestimmten Personenkreis die Kosten der Mittagsverpflegung reduzieren, bestimmt sich der Umfang des zu zahlenden Essensentgeltes auf Antrag für die förderungsberechtigten Personen nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Teilnahme an der Fördermaßnahme oder der Übermittagsbetreuung endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin rechtswirksam die Schule verlässt.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, wenn der Schüler/die Schülerin längerfristig erkrankt ist.

Als längerfristig ist dabei i.d.R. ein Zeitraum von mehr als vier Wochen anzusehen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Vertragsverhältnis für die Dauer der längerfristigen Erkrankung auch ausgesetzt werden, sofern der Platz der Fördermaßnahme nicht anderweitig vergeben wird.

(3) Ein Schüler/eine Schülerin kann durch den Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit der Schule und dem Maßnahmenträger von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Fördermaßnahme ausgeschlossen werden, wenn

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Teilnahme an der Fördermaßnahme oder der Übermittagsbetreuung endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler längerfristig erkrankt ist.

Als längerfristig ist dabei i.d.R. ein Zeitraum von mehr als vier Wochen anzusehen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Vertragsverhältnis für die Dauer der längerfristigen Erkrankung auch ausgesetzt werden, sofern der Platz der Fördermaßnahme nicht anderweitig vergeben wird.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch den Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit der Schule und dem Maßnahmenträger von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Fördermaßnahme ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Schülers/der Schülerin ein weiteres Verbleiben nicht zulässt 2. der Schüler/die Schülerin das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren. In den Fällen der Nr. 2,3 und 4 sind die Erziehungsberechtigten zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.	1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt 2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren. In den Fällen der Nr. 2,3 und 4 sind die Erziehungsberechtigten zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.
§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. (2) Die Zahlungspflicht für Elternbeitrag und/oder Essensentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“ oder in die Übermittagsbetreuung; sie besteht	§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. (2) Die Zahlungspflicht für Elternbeitrag und – soweit Mittagessen gereicht wird - Essensentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Ange-

grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die „Offene Ganztagschule“ ist der Beitrag anteilig zu zahlen. (3) Nach Zustellung des Beitragsbescheides wird der Elternbeitrag und/oder das Essensentgelt erstmals fällig und ist in Folge monatlich bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.	bot der „Offenen Ganztagschule“ oder in die Übermittagsbetreuung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die „Offene Ganztagschule“ ist der Beitrag anteilig zu zahlen. (3) Nach Zustellung des Beitragsbescheides wird der Elternbeitrag und/oder das Essensentgelt erstmals fällig und ist in Folge monatlich bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten. (4) <u>Grundsätzlich wird der zu entrichtende Beitrag von den Erziehungsberechtigten an den Rhein-Sieg-Kreis überwiesen.</u> <u>Sollten die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes haben, entfällt der jeweilige Verpflegungskostenbeitrag.</u>
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum <u>01.08.2023</u> in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 06.07.2017

Elternbeiträge für den Besuch der „offenen Ganztagschule“ sowie der Übermittagsbetreuung werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag offene Ganztagschule	Elternbeitrag Übermittagsbetreuung
bis 12.271 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	25 €	25 €
bis 36.813 €	50 €	35 €
bis 49.084 €	75 €	50 €
bis 61.355 €	100 €	67 €
bis 73.626 €	125 €	82 €
bis 85.897 €	150 €	100 €
über 85.897 €	175 €	116 €

Anlage zu § 3 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 06.06.2023

Elternbeiträge für den Besuch der „offenen Ganztagschule“ sowie der Übermittagsbetreuung werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag offene Ganztagschule	Elternbeitrag Übermittagsbetreuung
bis 12.271 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	25 €	25 €
bis 36.813 €	50 €	35 €
bis 49.084 €	75 €	50 €
bis 61.355 €	100 €	67 €
bis 73.626 €	125 €	82 €
bis 85.897 €	150 €	100 €
über 85.897 €	175 €	116 €

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Pauschalierte Beteiligung an den Kosten des Mittagessens an den Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung

Für das tägliche Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird ein Jahreskostenbeitrag von 360 € Euro in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 30 € erhoben.

Von Beziehern von Leistungen zur Bildung und Teilhabe – hier Mittagsverpflegung – wird auf Antrag ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 204,- Euro erhoben.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Pauschalierte Beteiligung an den Kosten des Mittagessens nach § 3 Abs. 3 der Satzung

Für das tägliche Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird ein Jahreskostenbeitrag von 432 € in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 36 € erhoben.

~~Von Beziehern von Leistungen zur Bildung und Teilhabe – hier Mittagsverpflegung – wird auf Antrag ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 204,- Euro erhoben.~~

Kostenabhängige Beteiligung an den Kosten des Mittagessens an den Förderschulen für Sprache

Für das tägliche Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird ein Menüpreis von 3,50 € pro Mahlzeit erhoben. Von Beziehern von Leistungen zur Bildung und Teilhabe – hier Mittagsverpflegung – wird auf Antrag ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 1,- -Euro pro Mahlzeit erhoben. Es wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 45 € als Vorauszahlung erhoben. Zum Ende des Schuljahres erfolgt eine Spitzabrechnung.

Kostenabhängige Beteiligung an den Kosten der Mittagessen nach § 3 Abs. 3 der Satzung

Für das tägliche Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird ein Menüpreis von 4 € pro Mahlzeit erhoben. ~~Von Beziehern von Leistungen zur Bildung und Teilhabe – hier Mittagsverpflegung – wird auf Antrag ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 1,- -Euro pro Mahlzeit erhoben.~~ Es wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 50 € als Vorauszahlung erhoben. Zum Ende des Schuljahres erfolgt eine Spitzabrechnung.